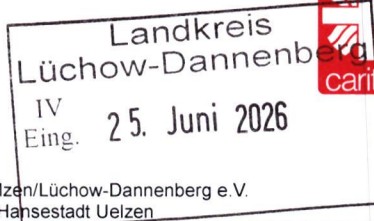


caritas

Caritasverband für die Landkreise Uelzen/Lüchow-Dannenberg e.V.  
Bahnhofstraße 6 \* 29525 Hansestadt Uelzen



## Caritasverband

für die Landkreise Uelzen/  
Lüchow-Dannenberg e.V.

### Geschäftsführung

Bahnhofstraße 6  
29525 Hansestadt Uelzen  
Telefon: 0581 /9 76 55-0  
Telefax: 0581 /9 76 55-29  
E-mail: ritter@caritas-uelzen.de

**Landkreis Lüchow-Dannenberg**  
**-z. Hd. Frau Stephanie Ehrhardt-**  
**Königsberger Str. 10**

**29439 Lüchow**

**vorab per Fax 05841 /120-88570 o. 58700 o. 278**

Ihr Zeichen  
57-Lh

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
**SB Dan/Ri/02/26 9 76 55-11**

Durchwahl

Datum  
**23.06.2026**

### Schuldnerberatung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2025 und 2026

Sehr geehrte Frau Ehrhardt,

ich nehme Bezug auf die bestehende Vereinbarung.

Als Anlage übersende ich den Bewilligungsbescheid des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie über „eine Zuwendung zur Förderung von Schuldnerberatungsstellen“ v. 13.05.2026, hier eingegangen am 16.05.2026. Des Weiteren den Sachbericht 2025.

**Ab dem 05.07.2026 bin ich bis einschl. 12.07.2026** zunächst einmal im Urlaub.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Sommerzeit und verbleibe

mit herzlichem Gruß

CARITASVERBAND FÜR DIE LANDKREISE  
UELZEN /LÜCHOW-DANNENBERG e.V.

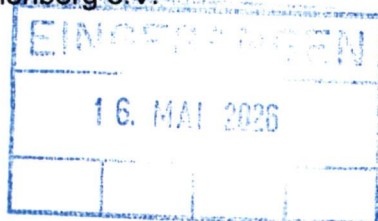
i.A.

Ralf Ritter M.A.  
Vorstand

**Anlagen:** 1 Bescheid (in Kopie und ohne die Beifügung von Anlagen)  
1 Sachbericht 2025



Caritasverband für die Landkreise  
Uelzen und Lüchow-Dannenberg e.V.  
Bahnhofstr. 6  
29525 Uelzen



Bearbeitet von

Tobias Fischer

E-Mail

Tobias.Fischer@ls.niedersachsen.de

Team3SL2@ls.niedersachsen.de

Telefax

05121 304-608

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

3 SL 2.19/ 43181/5-110-26

Durchwahl 05121 304-

628

Hildesheim

13.05.2026

## **Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Schuldnerberatungsstellen**

Hier: Bewilligung der Projektmittel nach Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie

Anlagen Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)  
Hinweisblatt Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz-Grundverordnung  
Rechtsbehelfsverzichtserklärung

### **1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag vom 20.11.2025, hier eingegangen am 24.11.2025, bewillige ich Ihnen auf Grundlage des Haushaltsgesetzes<sup>1</sup> und der §§ 23 und 44 der Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO)<sup>2</sup> in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schuldnerberatungsstellen<sup>3</sup> (im Folgenden: Förderrichtlinie) eine Landeszuwendung, deren vorläufige Höhe ich auf bis zu

**4.429,50 Euro**

(in Worten: Viertausendvierhundertneunundzwanzig Euro fünfzig Cent)

festsetze. Die endgültige Festsetzung der Höhe des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises und bleibt einem späteren Bescheid vorbehalten, der die vorläufige Festsetzung ersetzt und insoweit möglicherweise anders lautet.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

### **2. Bewilligungszeitraum**

Bewilligungszeitraum ist die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026. Leistungen, die nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erbracht werden, können nicht als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 vom 22.12.2025, Nds. GVBl. Nr. 105/2025, in Verbindung mit dem Haushaltsplan 2026.

<sup>2</sup> Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30.04.2001, Nds. GVBl. 2001, S. 276, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.11.2025, Nds. GVBl. Nr. 82/2025, inklusive der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV).

<sup>3</sup> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Schuldnerberatungsstellen, Erl. d. MS v. 15.12.2025 - 101.31-43 181/4 - (Nds. MBl. 2025 Nr. 618).

### 3. Zuwendungszweck

Die Zuwendung wird zweckbestimmt zur teilweisen Deckung der im Sinne des Abschnitts 2 der Förderrichtlinie anfallenden Personalausgaben für die Schuldnerberatungsstelle in Lüchow bewilligt.

Die Förderung wird als fester Betrag in Höhe bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Ich gehe davon aus, dass die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung der Landesmittel gesichert ist. Eventuell entstehende Deckungslücken sind durch erhöhte Eigenmittel oder sonstige Mittel zu schließen. Eine Erhöhung der Landesmittel ist wegen der äußerst begrenzten Haushaltsmittel auch für den Fall etwaiger Kostenüberschreitung nicht möglich.

Eine Entscheidung für künftige Haushaltsjahre ist mit diesem Bescheid nicht beabsichtigt.

### 4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Grundlage der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bewilligung sind die eingereichten Unterlagen vom 20.11.2025. Folgenden Ausgaben- und Finanzierungsplan erkläre ich für verbindlich:

|                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| Gesamtkosten des Projektes      | <b>47.254,73 €</b> |
| Finanzierung:                   |                    |
| Eigenmittel                     | 8.764,73 €         |
| Fremdmittel                     | 30.000,00 €        |
| Land Niedersachsen              | 4.429,50 €         |
| Sparkassenverband Niedersachsen | 4.060,50 €         |
| Gesamt                          | <b>47.254,73 €</b> |

Änderungen bedürfen meiner Beteiligung. Bei der Durchführung des Projektes sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben einschließlich der gesetzlichen Leistungen und der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für eine Schuldnerberaterin oder einen Schuldnerberater bis zur Höhe des Durchschnittssatzes der Entgeltgruppe 11 TV-L und für eine Verwaltungskraft für notwendige Bürotätigkeit bis zur Höhe des Durchschnittssatzes der Entgeltgruppe 6 TV-L, den das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben zugrunde legt (standardisierte Personalkostensätze gem. RdErl. des MF<sup>4</sup>).

Daher können nur die folgenden Beträge als zuwendungsfähig anerkannt werden:

|                                                                                                                                                                                                  |                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1 Schuldnerberater*in, AVR Vb, 25 Wochenstunden                                                                                                                                                  | 44.254,73 €        |
| Die tarifvertragliche Eingruppierung bzw. Qualifikation ist mit der Entgeltgruppe 10 TV-L vergleichbar. Der anzusetzende Durchschnittssatz beträgt 75.273 Euro (bezogen auf 39,8 Wochenstunden). |                    |
| <b>Gesamt</b>                                                                                                                                                                                    | <b>44.254,73 €</b> |

Hinweis: Aufgrund der nur begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel war eine weitere Kürzung unvermeidlich, weshalb die Summe der Zuwendungen von Land und Sparkassenverband weniger als einem Drittel des oben aufgeführten Gesamtbetrages („zuwendungsfähige Personalausgaben“) entspricht.

<sup>4</sup> Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2025 (RdErl. des MF vom 21.02.2025 – Nds. MBI. Nr. 106).

## 5. Nebenbestimmungen

### 5.1. Allgemeine Nebenbestimmungen ANBest-P

Die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind i. S. von § 36 VwVfG Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides und werden für verbindlich erklärt.

Besonders hinweisen möchte ich auf die Mitteilungspflichten gem. Ziffer 5 ANBest-P.

### 5.2. Anforderung und Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in vierteljährlichen Raten. (Ziffer 5.2.9. VV zu § 44 LHO). Die Fälligkeit wird wie folgt geregelt:

Erste Rate: 30.05.2025 50% der Zuwendung (für das erste und zweite Quartal)

Zweite Rate: 01.07.2025 25% der Zuwendung (für das dritte Quartal)

Dritte Rate: 01.10.2025 25% der Zuwendung (für das vierte Quartal)

Die Auszahlung erfolgt dabei frühestens nach Bestandskraft des Bescheides (siehe auch Nr. 6.2 dieses Bescheides).

Die Auszahlung erfolgt auf die im vergangenen Jahr mitgeteilte IBAN (DE48 2585 0110 0000 0164 69). Eine Änderung des Empfängerkontos ist unverzüglich mitzuteilen.

### 5.3. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises nach Nr. 7.6 der o. a. Richtlinie in Verbindung mit Nr. 6.6 ANBest-P (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen) bis zum **30.06.2027** zu erbringen.

Ergänzend dazu sind die Maßnahmen der persönlichen Hilfe nach Nummer 1.1 der Richtlinie aufzuzeichnen und bereits bis zum **31.03.2027** einzureichen.

Die Formblätter, die durch den Formularservice der Landessozialverwaltung zur Verfügung gestellt werden ([www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)), sind zu nutzen.

Hinweis: Die Aufzeichnung nach Abschnitt 6 der Richtlinie ersetzt nicht die Teilnahme an der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) durch Übermittlung der entsprechenden Datensätze.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen (siehe Nr. 7.2 ANBest-P).

Nach Ablauf der Frist zum Einreichen des Verwendungsnachweises habe ich den Widerruf meines Bescheides zu prüfen. Ich erkläre mich bereit, bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages, der vor den oben genannten Fristen gestellt sein muss, zu prüfen, ob eine abweichende Frist bestimmt werden kann.

### 5.4. Verpflichtung zur Rückzahlung

Die endgültige Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben kann abschließend erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen. Die Bewilligung wird hinsichtlich der konkre-

ten Zuwendungshöhe **vorläufig** ausgesprochen, da die endgültige Festsetzung des Zuwendungsbetrages von der Endabrechnung, d. h. von der Prüfung der Verwendungsnachweise sowie von der Einhaltung des Zuwendungs- und Vergaberechts im Laufe des Bewilligungszeitraums, abhängt. Wird die Zuwendung nach der Endabrechnung in geringerer Höhe als zunächst vorläufig bewilligt endgültig festgesetzt, sind Sie zur Rückzahlung des Differenzbetrages verpflichtet.

Sie sind verpflichtet, unbeschadet der Regelungen in den VV zu § 44 LHO und den ANBest-P die Zuwendung ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn

- a) die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- b) Teilbeträge nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes verbraucht sind,
- c) Bedingungen und Auflagen dieses Zuwendungsbescheides nicht erfüllt werden.

## 6. Hinweise

6.1 Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung in bisherigem Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

6.2 Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig geworden ist. Sie können eine vorzeitige Auszahlung erreichen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten. Ein entsprechender Vordruck ist beigelegt.

Da eine wirksame Klageerhebung beim Verwaltungsgericht von mir nur unter erschwerten Umständen geprüft und sicher ausgeschlossen werden kann, erbitte ich diese schriftliche Erklärung aus Gründen meiner Rechtssicherheit und der Abkürzung und Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens von Ihnen auch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist spätestens zusammen mit der ersten Mittelanforderung.

6.3 Die Endabrechnung kann ergeben, dass sich die Zuwendung ermäßigt, insbesondere in den Fällen der Nr. 2.1 ANBest-P, oder dass Vergabeverstöße vorliegen. In diesem Fall bin ich mit Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides berechtigt, den betroffenen Betrag von Ihnen zurückzufordern und den Rückforderungsbetrag entsprechend § 49a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen. Diesbezüglich verweise ich auf Nr. 8 der ANBest-P.

6.4 Im Hinblick auf die vollzogene weitestgehend flächendeckende Bereitstellung eines Angebotes an sozialen Schuldnerberatungsstellen einerseits und die für eine Förderung auch zukünftig nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel andererseits kann eine Aufstockung der Stellenanteile für den Schuldnerberater bzw. die Schuldnerberaterin und die Verwaltungskraft für Bürotätigkeiten in den folgenden Jahren keine Anerkennung einer höheren Förderung gegenüber 2026 bedingen.

6.5 Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Hinweisblatt „Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz – Grundverordnung“.

**7. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg einzulegen.

Im Auftrage



Fischer

## Sachbericht 2025

### Verschuldungssituation

Die Überschuldungsquote im **Landkreis Lüchow-Dannenberg** beträgt laut Schuldneratlas Deutschland der Creditreform 9,06% (Stichtag 01.10.2025) und ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Auf der Rankingliste aller kreisfreien Städte und Landkreise liegt der Landkreis auf Platz 304 von insgesamt 400 Landkreisen und kreisfreien Städten. Damit liegt der Landkreis vor dem Nachbarkreis Uelzen (9,33%) und dem Altmarkkreis Salzwedel (10,22%) aber deutlich über dem Landesdurchschnitt von 8,09% und dem Bundesdurchschnitt von 8,16% entspricht.

In Zahlen ausgedrückt heißt das, dass bei einer Einwohnerzahl von ca. 50.000 vermutl. in etwa bis zu 4.600 Einwohner überschuldet sind und das Einkommen nicht mehr ausreicht, um den laufenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Schuldnerberatungsstelle versucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten den verhängnisvollen sozialen und finanziellen Abstiegsprozess aufzuhalten und gemeinsam mit den Ratsuchenden Wege zu entwickeln, die geeignet sind, aus dieser für die Betroffenen nicht mehr lösbaren Verstrickung herauszufinden und neue Perspektiven und Ansätze zu ermöglichen.

In der bisherigen Arbeit der SB-Stelle wurde deutlich, dass die Ratsuchenden kaum mehr in der Lage sind, Schuldverpflichtungen und laufende Ausgaben wie Miete, Energie, Lebensunterhalt, notwendige Anschaffungen etc. aufzubringen. Weiter hat sich gezeigt, dass im Landkreis Lüchow-Dannenberg als Hauptverschuldungsursachen der Verschuldung der Ratsuchenden wie im Bundestrend die folgenden sind:

- Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit und längerfristiges Niedrigeinkommen,
- Trennung /Scheidung,
- Krankheit einschließlich Sucht,
- unwirtschaftliche Haushaltsführung, Konsumverhalten und wirtschaftliche Unerfahrenheit sowie
- gescheiterte Selbständigkeit und gescheiterte Immobilienfinanzierung
- als auch die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen.

Gerade für die Gruppe der unter 30-jährigen ist erfahrungsgemäß die Teilhabe am Konsum bei gleichzeitiger rudimentärer Finanzbildung mit Ursache für die Verschuldungssituation. Im Berichtszeitraum wurde die Beratungsstelle von insgesamt 91 Ratsuchenden aufgesucht zzgl. 38 erfassten Kurzzeitberatungen (telef., online). Für die Bundesstatistik wurden ca. 88 erfasst sowie ca. 3 nicht gemeldete aufgrund fehlender statistischer Angaben und /oder Freigabe. Die Kommunikation von Angesicht zu Angesicht muss in der Zeit nach Corona teilweise erst wieder neu erlernt werden! **Da ein erheblicher Anteil und mittlerweile in Richtung die Hälfte der Klient\*innen in der Beratung über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt (zuletzt 44%), ist der Personenkreis Arbeitslosengeld I (SGB III), SGB II und SGB XII mit rund 53% die Hauptgruppe in der Sozialen Schuldnerberatung hier im Landkreis.** Daneben sind traditionell von Bedeutung Krankheit und Sucht, Trennung und Scheidung sowie unwirtschaftliche Haushaltsführung. Aufgrund der schwierigen Wirtschaftslage ist die Anzahl der Fälle von „gescheiterter Selbstständigkeit“ angestiegen (rund 10%). Wegen der hohen Zinsen und auslaufender Hausfinanzierungen dürfte auch der Grund „gescheiterte Immobilienfinanzierung“ zukünftig ansteigen. Auch dürfte zukünftig mit einem mehr an telef. Anfragen und Beratungen, aber auch an E-Mail-Anfragen zu rechnen sein. Es wurden für das Kalenderjahr 2025 im Rahmen der Landesstatistik 221 Beratungen erfasst.

Schulden belasten nicht nur die verschuldete Person sondern das gesamte familiäre System. Bedingt durch die Langwierigkeit von Entschuldungsbemühungen sind hierunter auch Klienten\*innen aus vorangegangenen Jahren. Dabei steht das Beratungsangebot grundsätzlich allen Bürgern\*innen aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zur Verfügung. Im Landkreis wurden Offene Sprechstunden zunächst, wie gehabt, jeden Montag von 9.00 bis 14.00 Uhr **in Lüchow** und dienstags **in Dannenberg** im Gemeindehaus Königsberger Platz 22 angeboten. Dort ist nunmehr am Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr Offene Sprechstunde. Dieses basierend auf einer „Komm-Struktur“. Dadurch ergeben sich für die Ratsuchenden keine langfristigen Wartezeiten. Im Rahmen eines Erstgespräches kann dann das weitere Vorgehen abgesprochen und ggfs. Folgetermine außerhalb der Offenen Sprechstunden vereinbart werden. Aber nicht jeder Ratsuchende braucht eine langfristige Beratung. Schuldnerberatung ist auch Krisenintervention. Bei der derzeitigen personellen Besetzung und der Nachfrage nach SB wird Krisenintervention und telefonische Beratung immer mehr zum Regelfall. Bei absehbaren kurzfristigen Notlagen kann die Beratungsstelle des Caritasverbandes rasch und unbürokratisch tätig werden und evtl. finanzielle Unterstützung anbieten, sodass oftmals eine weitere Eskalation verhindert werden kann.

Aufgrund fehlender Sprachkenntnisse und fehlendem Sprachverständnis, gepaart mit unangemessenen Konsumvorstellungen rutschen immer auch Flüchtlinge in die Verschuldung. Forderungen werden meist durch Energieversorger und „Handyanbieter“ geltend gemacht. Eine weitere Zunahme von überschuldeten Flüchtlingsfamilien ist anzunehmen. Mangelnde finanzielle Bildung auf der einen, aber auch das „über den Tisch gezogen werden“ und der Wunsch nach Teilhabe am Konsum auf der anderen Seite sind Ursachen für die Überschuldung dieses Personenkreises.

Aufgabe der Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes für die Landkreise Uelzen /Lüchow-Dannenberg e.V. ist es, Ansprechpartner und Berater zu sein für Familien und Einzelpersonen die 1. aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht mehr in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden und 2. im Rahmen ihrer sozialpsychologischen Rehabilitation ihre alten Verpflichtungen neu und endgültig regeln wollen. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen sozialen Einrichtungen erleichtert dieses. Eine restriktive Trennung zwischen sozialer Schuldnerberatung und Insolvenzberatung scheint uns nicht möglich.

## **Wesentliche Schwerpunkte der Beratung**

### **I. Schuldnerschutz**

- a) Verhinderung einer fristlosen Wohnungskündigung,
- b) Erhalt des Arbeitsplatzes,
- c) Sicherstellen /Herstellen der notwendigen Energieversorgung,
- d) Abwendung von Zwangsmaßnahmen durch die Gläubiger,
- e) Erhalt des Girokontos im Falle einer Kontopfändung bzw. Eröffnung eines neuen Girokontos. Ausstellen der sog. Erhöhungsbescheinigung für ein P-Konto,
- f) Unterstützung bei der Eröffnung eines Basiskontos,
- g) Schuldenregulierung sowie
- h) Ausschöpfen aller Sozialleistungen.

## **II. Psycho-soziale Betreuung**

- a) Leben mit Schulden,
- b) angepasste Haushaltsführung der Ratsuchenden,
- c) Aufarbeitung der durch die Schulden sekundären Problemlage (durch psycho-soziale Betreuung, wie Familienhilfe, etc.) sowie
- d) Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen vor Ort.

## **III. Entschuldung**

- a) Ratenzahlungsvergleiche,
- b) Ratenzahlungsvereinbarungen,
- c) Vergleiche sowie
- d) die Niederschlagung von Forderung(en).

## **IV. Insolvenzberatung**

- a) Erörterung des Verfahrensablaufs,
- b) Forderungsfeststellung und -überprüfung,
- c) Aufdecken etwaiger Hinderungsgründe und ggfs. Weiterleitung an Rechtsanwälte zur Klärung juristischer Fragen,
- d) Vorbereitung und Verteilung des außergerichtlichen Einigungsversuchs,
- e) „Antragsberatung“ der Ratsuchenden und gemeinsame Erarbeitung der Antragsunterlagen zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie
- f) Begleitung und Beratung während des Verfahrens sowie in der Wohlverhaltensperiode.

Die Rahmenbedingungen für das Erreichen einer außergerichtlichen Einigung im Rahmen der Insolvenzordnung waren auch im Berichtszeitraum schwierig. In vielen Fällen ist bereits aufgrund der Gläubigerstruktur im Vorfeld erkennbar, dass eine außergerichtliche Einigung nicht möglich sein wird. Für die Beratungsstellen wäre es u. E. von erheblichem Vorteil, dass bei Annahme des Vorschlages durch mehr als 50% der Kopf- und Massegläubiger, die ablehnenden Gläubiger ebenfalls zur Annahme des Regulierungsvorschlags gezwungen wären. Eine Zustimmungsersetzung nur auf das Schuldenbereinigungsplanverfahren des Insolvenzgerichts zu verlagern, erschwert die Verhandlungen im außergerichtlichen Einigungsversuch.

## **V. Arbeitsweise der Schuldnerberatungsstelle**

Schuldnerberatung ist immer prozesshaft. In der Regel wird Schuldnerberatung auf Grund einer aktuellen Notlage oder einer aufgetretenen Krise kontaktiert. Die notwendigen Sofortmaßnahmen wie Krisenintervention, Absicherung der Lebensexistenz und unmittelbare Abwehrmaßnahmen sind oftmals Ausgangspunkt und Einstieg in den langwierigen, gleichwohl erfolgsorientierten Schuldnerberatungsprozess.

Entwicklung und Anwendung von Strategien in der Schuldnerberatung sind in fünf große aufeinander folgende Arbeitseinheiten aufgeteilt:

- Lebenssituation und Ursachen der Verschuldung,
- Daten- und Informationssammlung,
- Beratungseinheit /Bewertung der Schuldverhältnisse,
- individuelle Verhandlungen mit den Gläubigern,
- Ganzheitlichkeit, Zusammenarbeit sowie Pfändungsschutzkonto.

## **VI. Pfändungsschutzkonto**

Die Anfragen nach (Erhöhungs-)Bescheinigungen für den Fall der Umwandlung eines bestehenden Kontos in ein P-Konto sind im Verhältnis zu früheren Zeiten, in denen die Beratungsstelle in Dannenberg direkt gegenüber der Hauptstelle der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg war, seltener geworden. Insgesamt konnten im Berichtszeitraum dennoch P-Kontenbescheinigungen ausgestellt werden. Oftmals sind hier fehlende oder unvollständige Unterlagen ursächlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Ratsuchende wg. einer Erhöhungsbescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO tatsächlich einen Bedarf haben, die unterhaltspflichtig sind. Die Umwandlung eines bestehenden Kontos in ein P-Konto ist dabei immer ein Indiz für eine bestehende Schuldenproblematik.

## **VII. Basiskonto**

Seit dem 19.06.2016 hat jeder Verbraucher auf Antrag Anspruch auf ein Basiskonto. Das gilt auch für Asylsuchende und geduldete Personen. Durch diesen Rechtsanspruch haben nun alle Teile der Bevölkerung die Möglichkeit, am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen. Die Aufgabe der Schuldnerberatungsstelle liegt vor allem im Bereich der Aufklärung und Unterstützung bei der Antragstellung. Nicht jedes Geldinstitut ist erfreut, wenn Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos gestellt werden und manches ist versucht, dieses zu umgehen. Wenn nicht explizite beim Antrag der Begriff „Basiskonto“ genannt wird, erfolgt auch schon mal eine Ablehnung. Nach Intervention der Schuldnerberatungsstelle lenken die Geldinstitute erfahrungsgemäß jedoch meistens ein.